

Kurztitel

Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 78/2016

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

08.04.2016

Text**Deaktivierungskennzeichen für Kriegsmaterial nach § 1 Abs. 1**

§ 4. (1) Der Ländercode nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 wird mit der Bezeichnung „AT“ festgelegt. Die Buchstaben- und Ziffernkombination nach Punkt drei des Anhanges II, welche die überprüfende Stelle (§ 3 Abs. 1) eindeutig bezeichnet, vergibt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Der Zahlenstock hat die Buchstaben- und Ziffernkombination S0 bis Z9.

(2) Das Deaktivierungskennzeichen ist mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe anzubringen.